

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,  
Dennis Thering, Dr. Jens Wolf (CDU) und Fraktion**

**zu Drs. 21/18918**

### **Betr.: Hamburgs Rechtsreferendare nicht länger im Regen stehen lassen**

Bei dem Rennen um die teuerste Stadt Deutschlands reiht sich Hamburg neben München und Frankfurt am Main in die Spitzengruppe ein, bleibt jedoch unangefochtenes Schlusslicht bei der Vergütung seiner Rechtsreferendare. Ohne finanzielle Unterstützung durch Dritte, wie beispielsweise Eltern oder Lebenspartner, kann man sich das Rechtsreferendariat in Hamburg kaum leisten. Dies ist vor dem Hintergrund der Chancengleichheit nicht nur inakzeptabel, sondern auch völlig unverständlich. Spätestens seitdem das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz (Drs. 21/8395) im Mai 2017 dahingehend geändert wurde, dass der zulässige Nebentätigkeitsumfang der Rechtsreferendare von acht auf 19,5 Wochenstunden erhöht wurde, ist es nicht nachvollziehbar, dass die anrechnungsfreie Hinzuverdienstgrenze nicht entsprechend angepasst wurde. Abzugsfrei dürfen sie nach aktuellem Stand nur 546,25 Euro pro Monat hinzuverdienen. Liegt der Zuverdienst über diesem Betrag, wird die Unterhaltsbeihilfe um die Hälfte des die Freigrenze übersteigenden Betrages gekürzt.

Bereits mehrfach haben wir eine Verbesserung der Situation gefordert, bislang wurden unsere Anträge, Drs. 21/1960 und 21/9079, bedauerlicherweise abgelehnt; der letzte Antrag (Drs. 21/18052) wurde zur Beratung an den Justizausschuss überwiesen und schmort dort vor sich hin.

Die jetzt von SPD und GRÜNEN geforderte Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe zum 1. Januar 2020 um monatlich 100 Euro ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, greift aber noch immer zu kurz, wenn man bedenkt, welche finanziellen Belastungen von den Rechtsreferendaren, die immerhin ein erstes Staatsexamen in der Tasche haben, zu bestreiten sind: Neben den in Hamburg überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungskosten sind das zum Beispiel Aufwendungen für Repetitorien, Ausbildungsliteratur, Bibliotheks- und Datenbankzugang, Leihgebühren für die im 2. Staatsexamen benötigten Kommentare, Fahrtkosten oder Kosten für die Unterbringung bei auswärtigen Stationen.

Hinzu kommt, dass die Regierungsfractionen selbst in ihrem Antrag auf die wichtige Unterstützung der Rechtsreferendare hinweisen: *„Bei der Staatsanwaltschaft übernehmen sie regelmäßig Sitzungsdienste, bei Gericht entwerfen sie Urteile, in der Verwaltung bereiten sie Entscheidungen und Bescheide vor. Sie leisten damit schon früh einen wertvollen Beitrag zur Rechtspflege und entlasten das Justiz- und Verwaltungspersonal.“*

Somit kostet die Ausbildung der Rechtsreferendare den Senat nicht nur etwas, sondern sie nützt ihm auch. Gerade für die Vorbereitung der Urteile, Anklageschriften und Bescheide benötigen sie einen kostenlosen Zugang zur Bibliothek einschließlich Datenbank.

Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass die Hinzuverdienstgrenze angehoben werden muss. Wenn Rechtsreferendare neben ihrer Ausbildung noch arbeiten, um

sich das Referendariat in Hamburg leisten zu können, muss ihnen auch mehr vom zusätzlichen Verdienst im Portemonnaie verbleiben. Schließlich dürfen auch Lehramtsreferendare, deren Anwärterbezüge mit 1 409,25 Euro (A12) beziehungsweise 1 440,60 Euro (A13) ohnehin deutlich höher ausfallen, monatlich den jeweils selben Betrag noch einmal dazuverdienen, ohne dass eine Anrechnung erfolgt. Im Jahre 2018 „erwirtschafteten“ Hamburgs Rechtsreferendare hingegen durch ihre Nebentätigkeiten rund 760 000 Euro, bis zum August dieses Jahres 590 000 Euro (Drs. 21/18561).

Wie stiefmütterlich der Senat Hamburgs Rechtsreferendare behandelt, wird aus den Antworten des Senats auf unsere Schriftlichen Kleinen Anfragen, Drs. 21/18788, 21/18561, 21/18467, 21/8711, 21/4838 und 21/1377 mehr als deutlich. Dies ist nicht hinnehmbar.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft statt des Petitums aus Drs. 21/18918 beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. die gemäß § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu zahlende Unterhaltsbeihilfe mit Wirkung zum 1. Januar 2020, unter Beibehaltung der Regeln zur Dynamisierung der Höhe der Unterhaltsbeihilfe, um 100 Euro pro Monat zu erhöhen,
2. § 3 der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare wie folgt zu ändern:

„(1) Erhält der Referendar eine Vergütung für eine andere Tätigkeit (Nebentätigkeit), so wird die das eineinhalbfache des Grundbetrages nach § 1 Absatz 1 Satz 2 (Anrechnungsgrenzbetrag) übersteigende Vergütung zur Hälfte auf den Grundbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 2 angerechnet. Die Vergütung umfasst jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Die Anrechnung kann von der zuständigen Stelle bei Bedarf auch in einem Folgemonat durchgeführt werden.

(2) Steht dem Referendar ein Anspruch auf Familienzuschlag zu, so erhöht sich der Anrechnungsgrenzbetrag nach Absatz 1 um das Eineinhalbfache des ihm zustehenden Familienzuschlags.

(3) Für den in Absatz 1 genannten Anrechnungsgrenzbetrag gilt § 1 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung der Höhe des Grundgehaltssatzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wirksam wird.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsteht nur insoweit, als nicht durch vorherige Kürzungen gemäß Absatz 1 ein Abzug erfolgt ist.“
3. Hamburgs Rechtsreferendaren einen gebührenfreien Nutzerstatus für die Benutzung sämtlicher Bibliotheken des Bibliothekssystems Universität Hamburg einschließlich der elektronischen Datenbanken zu gewähren,
4. zu gewährleisten, dass jedem Examenskandidaten die benötigten Hilfsmittel (Kommentare) während des 2. Staatsexamens kostenlos gestellt werden und im Gespräch mit den Ländern der Freien und Hansestadt Bremen und Schleswig-Holstein darauf hinzuwirken, dass den Kandidaten auch liniertes Papier zur Verfügung gestellt wird,
5. die Finanzierung im Rahmen der Bewirtschaftung des Einzelplans 2 – Justizbehörde sicherzustellen,
6. ab dem Jahr 2020 einen etwaigen Migrationshintergrund – wie sonst auch in der Verwaltung üblich – bei Rechtsreferendaren zu erheben,
7. der Bürgerschaft bis zum 31. Januar 2020 zu berichten.